

Bedingungen für die Ablebens-Risikoversicherung

§ 1. Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

(1) Als Versicherungsnehmer stellen Sie einen schriftlichen Antrag auf Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages. Darin müssen alle Tatsachen angegeben werden, die für die Übernahme des Risikos bedeutend sind.

(2) An diesen Antrag sind Sie sechs Wochen lang gebunden. Die Frist beginnt mit dem Tag des Einlangens Ihres Antrages in einer Wüstenrot Landes- oder Filialdirektion.

(3) Vertragsgrundlagen sind die Versicherungsurkunde, der vereinbarte Tarif und die Versicherungsbedingungen. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Versicherungsvertragsgesetzes, des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches und des Konsumentenschutzgesetzes.

§ 2. Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

(1) Der Versicherungsschutz beginnt, sobald wir die Annahme Ihres Antrages schriftlich oder durch Zustellung der Versicherungsurkunde bestätigt und Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig bezahlt haben. Vor dem in der Versicherungsurkunde angegebenen Versicherungsbeginn besteht kein Versicherungsschutz.

(2) Die Versicherung ist mit einem vorläufigen Sofortschutz ausgestattet. Der vorläufige Sofortschutz erstreckt sich auf die für den Todesfall beantragten Summen, höchstens auf € 60.000,-, auch wenn insgesamt höhere Summen auf das Leben desselben Versicherten beantragt sind. Der vorläufige Sofortschutz gilt, wenn

- der Versicherte zum Zeitpunkt der Antragstellung voll arbeitsfähig ist, nicht in ärztlicher Behandlung oder Kontrolle steht und
- diese Versicherungsbedingungen keine Einschränkungen oder Ausschlüsse (§§ 8, 9 und 10) vorsehen.

Der vorläufige Sofortschutz beginnt mit Eingang Ihres Antrages in einer Wüstenrot Landes- oder Verkaufsdirektion, frühestens aber mit dem beantragten Versicherungsbeginn. Für Verträge mit ärztlicher Untersuchung erhöht sich der vorläufige Sofortschutz, sobald alle erforderlichen Untersuchungsbefunde bei der Wüstenrot Versicherungs-AG einlangen, auf höchstens € 100.000,-. Der vorläufige Sofortschutz endet mit Zustellung der Versicherungsurkunde, wenn wir Ihren Antrag ablehnen oder den vorläufigen Sofortschutz als beendet erklären, spätestens jedoch sechs Wochen nach Antragstellung.

Für den vorläufigen Sofortschutz berechnen wir keinen gesonderten Beitrag. Wenn wir aufgrund des vorläufigen Sofortschutzes leisten, verrechnen wir den ersten Jahresbeitrag bzw. einmaligen Beitrag.

§ 3. Wie berechnet sich Ihr Beitrag?

Der Beitrag richtet sich nach dem Tarif, dem Alter und Geschlecht des Versicherten. Das Alter ist die Differenz zwischen dem Kalenderjahr des Versicherungsbeginns und dem Geburtsjahr. Bei erhöhtem Risiko können Zusatzbeiträge oder besondere Bedingungen vereinbart werden.

§ 4. Was ist bei der Beitragszahlung wichtig?

(1) Die Beiträge sind Jahres- oder einmalige Beiträge, die für uns kostenfrei zu bezahlen sind.

(2) Sie können die Jahresbeiträge nach Vereinbarung auch in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten, dann jedoch mit Zuschlägen, bezahlen. Im Versicherungsfall sind die offenen Raten des laufenden Versicherungsjahres zu bezahlen.

(3) Der erste oder einmalige Beitrag wird mit Zustellung der Versicherungsurkunde und Aufforderung zur Beitragszahlung, nicht aber vor Versicherungsbeginn fällig. Er ist dann innerhalb zweier Wochen zu bezahlen. Folgebeiträge sind innerhalb zweier Wochen, jeweils ab dem in der Versicherungsurkunde angegebenen Fälligkeitstag, zu bezahlen.

(4) Eine Stundung der Beiträge ist mit uns schriftlich zu vereinbaren.

§ 5. Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen?

(1) Erster oder einmaliger Beitrag:

Wenn Sie den ersten oder einen einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig (§ 4 Pkt. 3) bezahlen, sind wir leistungsfrei, es sei denn, Sie waren an der rechtzeitigen Zahlung ohne Verschulden verhindert. Solange die Zahlung nicht bewirkt ist, können wir außerdem vom Vertrag zurücktreten. Es gilt als Rücktritt, wenn wir den ersten oder einen einmaligen Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend machen. Bei einem Rücktritt sind die Kosten der ärztlichen Untersuchung von Ihnen zu bezahlen.

(2) Folgebeitrag:

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig (§ 4 Pkt. 3) bezahlen, so erhalten Sie eine schriftliche Mahnung. Bezahlen Sie den Rückstand nicht innerhalb der in der Mahnung gesetzten Frist von zwei Wochen, sind wir leistungsfrei, es sei denn, Sie waren an der rechtzeitigen Zahlung ohne Verschulden verhindert. Wir können außerdem den Vertrag kündigen. hinaus können wir die Kündigung bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbinden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn Sie in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug sind. Dadurch entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Darauf werden wir in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

§ 6. Wann können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

(1) Sie können Ihren Vertrag schriftlich ganz oder teilweise kündigen

- jederzeit auf den Schluss des laufenden Versicherungsjahres;
- innerhalb eines Versicherungsjahres mit dreimonatiger Frist auf den Monatsschluss, frühestens jedoch auf den Schluss des ersten Versicherungsjahres.

(2) Sobald tariflich ein Rückkaufswert vorhanden ist, können Sie den Vertrag entweder beitragsfrei stellen oder die Auszahlung des Rückkaufswertes verlangen.

(3) Die nach einer Teilkündigung verbleibende beitragspflichtige Summe darf € 1.000,- nicht unterschreiten. Beträgt die nach einer Beitragsfreistellung ermittelte beitragsfreie Versicherungssumme nicht mindestens € 1.000,-, wird ein Rückkauf durchgeführt.

(4) Der Rückkaufswert entspricht nicht der Summe der bezahlten Beiträge. Er errechnet sich wegen des gebotenen Versicherungsschutzes, der angefallenen Kosten und nach Berücksichtigung eines Abschlages auf die tarifliche Deckungsrückstellung nach den tariflichen Grundsätzen.

(5) Für Verträge mit einer Dauer bis zu zehn Jahren finden die Punkte 2 - 4 keine Anwendung.

§ 7. entfällt

§ 8. Welche Bedeutung haben Ihre Antworten auf unsere Antragsfragen?

(1) Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle mit dem Antrag verbundenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.

(2) Wenn das Leben eines anderen versichert oder mitversichert werden soll, ist auch dieser für die wahrheitsgetreue und vollständige Beantwortung verantwortlich.

(3) Werden Fragen schuldhaft unrichtig oder unvollständig beantwortet, können wir innerhalb der ersten drei Jahre seit Abschluss, letzter Änderung oder Wiederherstellung des Vertrages zurücktreten. Wir werden den Rücktritt innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben erklären. Wir können nicht vom Vertrag zurücktreten, wenn

- wir von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben Kenntnis hatten oder

- der verschwiegene Umstand keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles hatte.

(4) Bei arglistiger Täuschung können wir den Vertrag anfechten.

(5) Wenn wir den Vertrag anfechten oder vom Vertrag zurücktreten, bezahlen wir den tariflichen Rückkaufswert.

§ 9. Wie umfassend ist Ihr Versicherungsschutz?

(1) Der Versicherungsschutz besteht grundsätzlich unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wird Österreich in kriegerische Ereignisse verwickelt oder von einer nuklearen Katastrophe betroffen, bezahlen wir bei dadurch verursachten Versicherungsfällen die tarifliche Deckungsrückstellung, vorbehaltlich einer anders lautenden Regelung der Versicherungsaufsicht.

(2) Die tarifliche Deckungsrückstellung bezahlen wir auch bei Ableben der versicherten Person infolge Teilnahme

- an sonstigen kriegerischen Handlungen oder

- an Aufruhr, Aufstand oder Unruhen auf Seiten der Unruhestifter.

(3) Ohne besondere Vereinbarung bezahlen wir nur die tarifliche Deckungsrückstellung, wenn der Versicherte ablebt

- infolge Benützung eines Fluggerätes, außer als Fluggast eines zum zivilen Luftverkehr zugelassenen Motor-, Strahlantriebs- oder Segelflugzeuges oder als Fluggast eines Militärflugzeuges, das zur Personenbeförderung eingesetzt ist;

- infolge Teilnahme an Wettfahrten oder zugehörigen Trainingsfahrten in einem Land-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeug;

- infolge Ausübung einer gefährlichen Sportart zu Lande (z.B. Extremklettern), in der Luft (z.B. Fallschirmspringen, Drachenfliegen, Ballonfahren, Paragleiten) oder zu Wasser (z.B. Tiefseetauchen);

- bei länger dauerndem Aufenthalt in klimatisch ungünstigen Zonen, bei Reisen in politisch unsichere Gebiete bzw. bei Teilnahme an Expeditionen aus wissenschaftlichen oder anderen Gründen.

§ 10. Was gilt bei Selbstmord?

Bei Selbstmord des Versicherten nach Ablauf von drei Jahren seit Abschluss, Änderung oder Wiederherstellung des Vertrages besteht voller Versicherungsschutz. Vor Ablauf dieser Frist bezahlen wir die tarifliche Deckungsrückstellung. Wird uns nachgewiesen, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen wurde, besteht voller Versicherungsschutz.

§ 11. Was ist bei Fälligkeit einer Versicherungsleistung zu beachten?

(1) Leistungen aus dem Vertrag bezahlen wir gegen Übergabe der Versicherungsurkunde.

(2) Bei Tod des Versicherten ist uns eine amtliche Sterbeurkunde vorzulegen. Zusätzlich können wir ärztliche oder amtliche Nachweise verlangen.

(3) Werden uns ausländische Sterbeurkunden oder Nachweise vorgelegt, so können wir die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung derselben verlangen.

§ 12. Wo und wie ist die fällige Versicherungsleistung zu erbringen?

(1) Erfüllungsort für die Leistung sind die Geschäftsräume des Vorstandes der Wüstenrot Versicherungs-Aktiengesellschaft in 5033 Salzburg, Alpenstraße 61.

(2) Überweisungen der Leistungen an den Bezugsberechtigten erfolgen auf seine Kosten.

(3) Die fällig gewordene Versicherungsleistung werden wir nach Einlangen aller für die Auszahlung nötigen Unterlagen unverzüglich auszahlen.

(4) Bei Fälligkeit der Versicherungsleistung kann an Stelle der Kapitalabhebung eine Pension beantragt werden, deren Höhe entsprechend den in diesem Zeitpunkt in Kraft befindlichen Rechnungsgrundlagen und dem Alter des Pensionsempfängers bestimmt wird.

§ 13. Was gilt für Erklärungen, die den Versicherungsvertrag betreffen?

(1) Alle an uns gerichteten Willenserklärungen und Anzeigen werden von uns nur dann als rechtswirksam angesehen, wenn sie schriftlich erfolgen und in der Zentrale der Wüstenrot Versicherungs-Aktiengesellschaft eingelangt sind.

(2) Alle Erklärungen, die wir abgeben, sind ebenfalls nur dann gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und firmenmäßig gezeichnet sind. Ihnen gegenüber gegebene Erklärungen werden wirksam, wenn diese an Ihre uns bekannt gegebene Adresse zugegangen sind und Sie im Falle Ihrer Anwesenheit davon hätten Kenntnis nehmen können. Wenn Sie Ihren Wohnort wechseln, müssen Sie uns Ihre neue Adresse mitteilen. Andernfalls richten wir unsere Erklärungen an Ihre letzte bekannte Adresse.

(3) Wenn Sie Ihren Wohnort außerhalb Europas nehmen, müssen Sie uns eine Person innerhalb Österreichs benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Erklärungen an Sie entgegenzunehmen.

(4) Nach Eintritt des Versicherungsfalles können wir eine Ablehnung, einen Rücktritt oder eine Anfechtung auch einem berechtigten Dritten gegenüber rechtswirksam erklären.

§ 14. Wer erhält die Versicherungsleistung?

(1) Sie bestimmen, wer bezugsberechtigt ist. Der Bezugsberechtigte erwirbt das Recht auf die Leistung mit Eintritt des Versicherungsfalles. Bis dahin können Sie uns eine Änderung der Bezugsberechtigung jederzeit schriftlich mitteilen.

(2) Sie können auch bestimmen, dass der Bezugsberechtigte das Recht auf die künftige Leistung unwiderruflich und damit sofort erwerben soll. Dann kann das Bezugsrecht nur noch mit dessen Zustimmung geändert werden.

(3) Ist der Überbringer (Inhaber) der Versicherungsurkunde anspruchsberechtigt, so können wir verlangen, dass er uns seine Berechtigung nachweist.

§ 15. Was gilt bei einer Vinkulierung, Verpfändung oder Abtretung?

(1) Im Allgemeinen sind Sie der Verfügungsberechtigte. Sie können Ihren Vertrag vinkulieren, verpfänden oder abtreten.

(2) Eine Vinkulierung, Verpfändung oder Abtretung ist uns gegenüber nur dann wirksam, wenn sie uns schriftlich angezeigt wird.

§ 16. Was ist bei Verlust der Versicherungsurkunde zu tun?

Wenn Sie den Verlust der Versicherungsurkunde schriftlich anzeigen, werden wir Ihnen eine Ersatzurkunde ausstellen. Wir können verlangen, dass eine auf den Überbringer (Inhaber) lautende Versicherungsurkunde gerichtlich für kraftlos erklärt wird. Die Kosten für die Kraftloserklärung sind von Ihnen zu tragen.

§ 17. Welche Gebühren werden wir berechnen?

Wir werden nur gesetzlich vorgeschriebene Abgaben, Portospesen und Gebühren für Mehraufwendungen, die Sie veranlassen, verlangen.

§ 18. Wie lange können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend gemacht werden?

Sie können Ihre Ansprüche aus dem Vertrag innerhalb von drei Jahren geltend machen. Steht der Anspruch einem Dritten zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung bekannt geworden ist. Ist dem Dritten sein Recht nicht bekannt geworden, so verjähren seine Ansprüche erst nach zehn Jahren.